

# RS Vwgh 1992/6/12 92/18/0056

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.06.1992

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

60/02 Arbeitnehmerschutz

## Norm

ASchG 1972 §31 Abs2 litp;

GewO 1859 §25;

GewO 1859 §26;

GewO 1859 §30;

GewO 1859 §39;

GewO 1859 §74;

GewO 1973 §359 Abs1;

GewO 1973 §368 Z17;

GewO 1973 §370 Abs2;

VStG §9 Abs1;

VStG §9 Abs2;

VwRallg;

## Rechtssatz

Ist der Begründung eines gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigungsbescheides iVm Vorschreibungen zu zwei Punkten in dessen Spruch zu entnehmen, daß diese Vorschreibungen jedenfalls auch dem Schutz der Arbeitnehmer dienen, so ist es verfehlt, von einer mangelnden Verantwortung des verantwortlichen Beauftragten (des Arbeitgebers) für die Nichteinhaltung von Auflagen deshalb auszugehen, weil er nicht der gewerberechtliche Geschäftsführer sei

(Hinweis E 19.11.1990, 90/19/0479).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992180056.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)